

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.010/0021-III/11/2007  
SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-mail: [rainer.fankhauser@bmukk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmukk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-812340  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## Werbung an Schulen; Maturareisen

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mit:

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darf an Schulen grundsätzlich auch für schulfremde Zwecke geworben werden. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass derartige Werbemaßnahmen die Schule in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht behindern. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt von Werbung als auch auf Form, Strategie und Methode.

In letzter Zeit kam es zu Klagen in Zusammenhang mit in Schulen stattfindenden Werbe- und Verkaufsauftritten von Anbietern von Maturareisen. Die Schülerinnen und Schülern dabei unterbreiteten All-Inklusive-Programme propagieren auch den Genuss von Alkohol. Erfahrungen zeigen, dass dies oftmals in exzessivem Ausmaß geschieht.

Rechtlich ist dazu Folgendes festzustellen:

Aus § 46 Abs. 3 SchUG leitet sich kein Rechtsanspruch auf Werbung ab. Die Bestimmung lässt Werbung lediglich unter der oben angeführten Voraussetzung zu. Die Entscheidung ob und wofür geworben werden soll, liegt bei den Schulleitungen, die nicht verpflichtet sind, potentiellen Werbeinteressenten Rechenschaft abzulegen.

Räumt die angesprochene schulunterrichtsrechtliche Regelung schon kein Recht auf Werbung ein, kann sie noch weniger als rechtliche Grundlage für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Schulen dienen. Auch dann nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler, an die sich ein Anbieter wendet, bereits volljährig sind. Auf die konsumentenschutzrechtlichen Regelungen, die in solchen Fällen ebenfalls zu beachten wären, wird hier nur pauschal verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Schulordnung ist den Schülerinnen und Schülern im Unterricht sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Daraus ergibt sich ein zwingendes Werbeverbot für jede Art von Alkoholika innerhalb der Schule. Das Verbot beschränkt sich nicht bloß auf das direkte Bewerben alkoholischer Produkte. Es erfasst auch Waren und Dienstleistungen, die, und sei es auch nur unterschwellig, in Verbindung mit Werbeauftritten alkoholische Getränke in Wort, Bild oder Schrift propagieren.

Das wäre etwa der Fall, wenn auf Werbematerial von Veranstaltern von Maturareisen Jugendliche beim Konsum alkoholischer Drinks abgebildet sind. Eine wesentliche Rolle spielt ferner der Umstand, ob es in Verbindung mit einem Reiseveranstalter in der Vergangenheit zu Alkoholenuss im Übermaß unter Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gekommen ist.

Um entsprechende Information der Schulen wird ersucht.

Wien, 18. April 2007  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt